

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 28

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer harten Kruste überziehen, was natürlich die Elastizität und Beweglichkeit vermindert. Es ist ähnlich wie bei gestärktem, geleimtem oder gefrorenem Gewebe, das ebenfalls spröde und brüchig wird. Beim gedämpften Holz sind nun die Fremdkörper entfernt, was sich durch größere Elastizität und Festigkeit und auch durch geringeres Gewicht bemerkbar macht.

Das gedämpfte Holz ist nun am Ende des Dämpfungsprozesses noch nicht ganz trocken, wohl aber werden durch das Dämpfen die Voraussetzungen für ein schnelles und gründliches Trocknen geschaffen, weil am Ende des Dämpfungsprozesses die Zellen nur noch reines Wasser enthalten, was in der Folge auf künstliche oder natürliche Weise rasch ausgetrocknet werden kann, während das Saftwasser des grünen (frischen) Holzes dem Trocknen viel länger Widerstand leistet. Über das Trocknen kann nach dem Dämpfen auch schon durch das dem System „L. Martin“ eigentümliche Abblasverfahren eingeleitet werden, welches mittels besonderer Ventile geschieht und durch welches der vom Dämpfen her im Holz aufgespeicherte Wärmeverrat für die Trocknung nutzbar gemacht wird. Dadurch wird aber ein teilweises Trocknen des Holzes bewirkt. Ein vollständiges Trocknen kann natürlich auf diese Weise nicht erreicht werden, dazu ist der Wärmehalt nicht groß genug. Die künstliche Trocknung kann aber sofort auf das Dämpfen folgen, ehe das Holz kalt wird, indem man einen warmen oder heißen Luftstrom durch den dazu eingerichteten Kessel streichen lässt oder indem man das Holz aus dem Kessel ohne Umladen und noch warm direkt in die Trockentammer fährt. (Der Dämpfkessel enthält Schienen, um das Holz auf Wagen hineinzufahren.) Es ist möglich, das gedämpfte Holz in 1—2 Tagen künstlich vollständig zu trocknen und zwar Holz, das unmittelbar vorher gefällt wurde, also grünes Holz, sodaß jede Lagerung überflüssig wird und auch die damit verbundenen Zinsausgaben für Kapital und Lagerplatz, die bei großen Holzvorräten in die Tausende jährlich gehen. Je frischer, grüner das Holz in den Dämpfkessel kommt, desto besser ist es, desto gründlicher wird die Auslaugung, weil die Säfte noch nicht eingetrocknet sind und erst wieder aufgelöst werden müssen und weil die Zellwände noch elastisch und durchlässig sind.

Aus vorstehenden Ausführungen erhellt, daß nicht schaffendes Holz auf billige Weise nur erzeugt werden kann, wenn das Holz vor dem Trocknen gedämpft wurde.

Ein wirklich moderner mit seiner Zeit fortschreitender Fachmann wird also nicht bei der gewöhnlichen künstlichen Trocknung allein stehen bleiben, sondern auch den weiteren Schritt tun und das Holz vor dem Trocknen dämpfen. Künstliche Trocknung ohne vorheriges Dämpfen ist ein Stehenbleiben auf halbem Wege und Stillstand ist Rückschritt!

Holz-Marktberichte.

Über die Erlöse der Holzverkäufe in Graubünden berichtet das Kantonsforstinspektorat im Amtsblatt: Die Gemeinde Unter-Birkboden (zuzüglich Fr. 10 Transportkosten) 20 Lärchen-Bauholz I. Klasse mit 14 m³ à Fr. 43 per m³; die Gemeinde Filisur aus Fennisberg (zuzüglich Fr. 6 bis Davos) 58 Fichten Untermesser I. und II. Klasse mit 17 m³ à Fr. 22; 75 m³ Astete (zuzüglich Fr. 2. 50 bis Wiesen) à Fr. 5. 50, Fichten-Brennholz (zuzüglich Fr. 7 bis Davos) 15 m³ à Fr. 11 und aus Grünwald 140 m³ Fichten-Brennholz à Fr. 11 franko Station Filisur, aus Ruel 28 m³ Schwellen à Fr. 8. 25 (zuzüglich Fr. 2. 50 Transportkosten). — Die Gemeinde Filisur verkaufte

ferner noch Brennholz aus Cloters (zuzüglich Fr. 2) 60 m³ Fichten à Fr. 11. 50, aus Chioma (zuzüglich Fr. 2) 100 m³ à Fr. 12. 75, aus Godars (zuzüglich Fr. 2. 50) 37 m³ à Fr. 11. 50, aus Rözenwald Fichten und Föhren 112 m³ à Fr. 10. 75 (zuzüglich Fr. 2. 50), aus Binols (zuzüglich Fr. 2. 50) 77 m³ Föhren à Fr. 11 und 46 m³ Fichten und Föhren à Fr. 9 (zuzüglich Fr. 3 Transportkosten bis Filisur).

Holzbericht von Schwanden. (Korr.) Die am Samstag den 30. September im Gathaus zum „Linthhof“ in Schwanden (Glarus) abgehaltene Hauptholzgant erzielte die Summe von rund 14,000 Fr. Dieser Betrag stimmt mit der gemeinderätlichen Schätzung so ziemlich überein.

Verschiedenes.

„Über eine Frage zur Haftpflicht des Unternehmers“ schreibt man der „N. Z. Z.“: Haftet ein Unternehmer für sämtliche Unfälle eines seiner Arbeiter bzw. für den daraus entstehenden Gesamtschaden mit der Maximalhaftsumme von 6000 Fr. oder haftet er für jeden einzelnen Unfall bzw. für den daraus entstehenden Schaden in dieser durch Art. 6 des Bundesgesetzes über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb fixierten Höhe?

Trotz der reichhaltigen Bundesgerichtspraxis in Sachen der Fabrikhaftpflicht ist diese Frage, so weit wir sehen, noch in keinem Entschluss geprüft worden. Daß man über die Frage im Zweifel sein kann, beweist der Umstand, daß sie in praxi von Unternehmern schon ventiliert wurde und darüber schon gutachtlische Auseinandersetzungen von Versicherungsanstalten eingeholt worden sind. Vielleicht ruft dieser kurze Hinweis einem die Frage klärenden Meinungsaustausch.

Unseres Erachtens spricht gegen die Annahme, daß der Unternehmer im ganzen nur mit 6000 Fr. pro Arbeiter haftet, die einfache Überlegung, daß darnach der Unternehmer, sobald er für einen oder mehrere Unfälle desselben Arbeiters im ganzen 6000 Fr. ausbezahlt hat, für alle weiteren Unfälle des betreffenden Arbeiters nicht mehr aufzukommen, nichts mehr zu bezahlen hätte. Eine solche Auffassung kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen, welches selber sagt, daß die Entschädigungssumme in den schwersten Fällen weder den sechsfachen Jahresverdienst des Betreffenden noch die Summe von 6000 Fr. übersteigen soll. D. h. doch einfach: Auch im schwersten Falle soll die Entschädigung nicht mehr als 6000 Fr. betragen; mit anderen Worten: die Haftsumme ist gerade deshalb nicht höher als auf 6000 Fr. angelegt worden, weil der Unternehmer für jeden Unfall bis zu dieser Höhe aber auch nicht höher haften soll.

Mit dieser Auffassung stimmt auch überein, was Scherer in seinem Kommentar zum zitierten Gesetz, Basel 1908, Pag. 176 sagt:

Das unbefriedigende Resultat dieses Artikels 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes sei, daß jeder kleine Unfall ohne Karrenzeit gleich vom ersten Tage an im vollen Umfang entschädigt werde, während der dauernd, total oder in hohem Maße erwerbsunfähige Arbeiter keinen Rappen mehr als bestenfalls das Maximum von 6000 Fr. erhalte.

D. h. ein Arbeiter, der verschiedene leichtere Unfälle erleidet, kann unter Umständen mehr als 6000 Fr. ausbezahlt erhalten, als einer, der nur einen schweren Unfall hatte; was im Sinne der zu beantwortenden Frage bedeutet, daß der Unternehmer für den einzelnen Unfall nur bis zur Höhe von 6000 Fr. haftet; es bedeutet aber nicht, daß dies Maximum für den Unternehmer eine

oberste Grenze seiner Haftpflicht überhaupt (d. h. für alle einen bestimmten Arbeiter treffenden Unfälle) darstelle.

Es kann sich also ereignen, daß die vom Unternehmer an einen bestimmten Arbeiter ausgezahlten Entschädigungs- summen für aus Unfällen erlittene Schäden im Laufe der Zeit die Summe von 6000 Fr. erheblich übersteigen.

Eine elektrisch geheizte Schule. Die elektrische Heizung gilt allgemein als ein ganz besonderer Luxus wegen der damit verbundenen hohen Betriebskosten. Immerhin kann es Fälle geben, wo sie durchaus wirtschaftlich erscheint, nämlich dann, wenn die elektrische Kraft sehr billig geliefert werden kann und anderseits Kohle nur schwer zu beschaffen ist. Das trifft z. B. zu für die Station Eismeer der Jungfraubahn, in der ein großes Restaurant sämtliche Speisen, warme Getränke, ja selbst das Spülwasser mit Hilfe der Elektrizität erwärmt. In einem anderen Punkte der Schweiz in Schulen im Unterengadin, ist man jetzt dazu übergegangen, das Schulhaus elektrisch zu heizen, da dort eine Wasserkraft von etwa 150 Pferdestärken dauernd zur Verfügung steht. Selbstverständlich geschieht auch die Beleuchtung auf elektrischem Wege, so daß sich jene kleine Gemeinde rühmen kann, Heizung und Beleuchtung ihrer Schule nach der allermodernen und hygienisch einwandfreisten Methode zu bewirken. So melden die „M. N. N.“

Fensterfabrik Kießling A.-G., Horgen (Zürich). Die Rechnung für das Betriebsjahr 1910/11 schließt mit einem Gewinnsaldo von 76,500 Fr. welcher zu Abschreibungen Verwendung finden soll. Das Aktienkapital bleibt somit auch diesmal, wie im Vorjahr, ohne Verzinsung. Der Geschäftsgang ist anhaltend ein befriedigender und die Finanzlage der Gesellschaft hat sich durch die wiederholten Abschreibungen erheblich gebessert.

Über die Wasserversorgung der Berghotels schreibt man der „N. Z. Z.“: „Die Wasserversorgung der Hotels, besonders derjenigen, die auf Berggipfeln oder Berggrücken liegen, macht oft große Schwierigkeiten. Die Gäste meinen, auf den hohen Bergen müßte man das reinstes Wasser finden und bedenken nicht, wie gerade der starke Besuch den Boden und das durchsickernde, die Quellen speisende Wasser verunreinigt. Abfälle aller Art von den weggeworfenen Proviantsresten bis zu den Spülwassern der Abritte, den Abfallgruben und Haufen der Küchenreste usw. kommen in Betracht. Der fallende Regen nimmt diese Unreinigkeiten auf und führt sie, bald direkt, bald durch Felspalten oder sonst ungenügend filternden Boden, den nächsten Quellen unter dem Gipfel zu. Vor zwanzig Jahren waren diese Quellen vielleicht noch gut, jetzt sind sie schlecht geworden. Stets greift die Verunreinigung weiter, und stets muß man in größere Entfernung von den Touristengipfeln gehen, bis man saubere Quellen findet. So kommt es, daß schon oft Krankheiten, besonders Darmkatarrh, Brechdurchfall, sogar Typhus, sich nach dem Genüß des Wassers der nahe unter besuchten Gipfeln entspringenden Quellen eingestellt hat. Diese Krankheiten sind schon in alle Welt vertragen worden, ohne daß, z. B. bei Typhus mit circa zehn Tagen Inkubationszeit, die Kranken ahnten, daß sie die Krankheit auf einer herrlichen Bergeshöhe geholt haben. Mit dem Wort „Rigifrankheit“, das schon seit mehr als dreißig Jahren im Gebrauche steht, ist die Verunreinigung des benötigten Wassers als Ursache nicht widerlegt, wohl aber wurde sie durch die Lokaluntersuchung in überwältigender Weise bestätigt.“

Dieses trockene Jahr, wo man fast für alle Hotels der Rigi das Wasser in Fässern per Bahn von unten heraufschaffen mußte, weil sowohl die verunreinigten wie auch die besseren Quellen fast ganz oder ganz versiegten sind, mag nun vielleicht dazu dienen, dem von Kennern und

Fachmännern schon vor Jahren empfohlenen Projekte die richtige Beachtung zu verschaffen. Gewiß ist seit zwei Jahren dort vieles verbessert worden; die schlimmsten Verunreinigungsgelegenheiten für die benutzten Wässer sind ausgeschaltet, und die besseren Quellen besser gefasst worden. Allein eine gründliche Sanierung der Rigi, an der wir alle aus den verschiedensten Gesichtspunkten das größte Interesse haben, wird nur dann möglich, wenn die sämtlichen Rigihotels sich zusammenschließen, um eine gemeinsame Wasserversorgung mittelst Pumpwerk und Reservoir mit Verteilungsnetz aus dem Zugersee zu errichten, dessen Wasser sich dafür wohl am besten eignet. Die Herstellungskosten dürften mit einer Viertelmillion richtig geschägt sein. Die Betriebskosten der Pumpstation würden bei den naheliegenden Starkstromleitungen bescheiden werden. Möchte endlich richtige Einsicht dem Unglück der „Rigifrankheit“ ein Ende machen, und uns wieder gestatten, furchtlos unsere Schulkinder auf die herrliche Bergeshöhe pilgern zu lassen“.

Richtige Handhabung von Gasschläuchen. Vor kurzem ereignete sich wieder ein Fall einer Gasexplosion, die durch unrichtiges Umgehen mit einem Gasrohr verursacht war. Da solche Ereignisse oft dazu benutzt werden, gegen die Verwendung solcher Schläuche Stimmung zu machen, so erörtert die „Gummizeitung“ den Fall und gibt für die Handhabung von Gummischläuchen folgende Regeln: 1. Keinen Gasrohr abreißen, nur durch drehende Bewegung lösen. 2. Riechende Gasschläuche durch neue und qualitativ bessere ersetzen. 3. Gashörner und Gasauflöscher stets nachts schließen. 4. Gasschläuche durch Zuhalten des einen Endes und Saugen am anderen auf ihre Gasdichtigkeit prüfen. 5. Durch Hitze verbrannte oder mit feinen Rissen verschneite Gasschläuche auswechseln. Mit diesen fünf Punkten kann man vielerlei Unglücksfälle vermeiden. Man muß sich oft wundern, wie das Publikum gerade in den einfachsten Dingen schwefällig ist. Eigentlich müßte sich ja jeder Gasrohrbesitzer sagen, daß die vorstehenden Punkte bei Behandlung von Gasschläuchen selbstverständlich sind.

Literatur.

Die Kalkulation im Warenhandel. Von Dr. Hans Töndury, Professor an der Handels-Hochschule in St. Gallen. Verlag der Muthschen Verlagshandlung in Stuttgart 1912. Preis Fr. 1. 40.

Der Autor lehrt in diesem Buch, wie eine Kalkulation, eine genaue Berechnung der Selbstkosten gemacht werden muß, um ein genaues Resultat zu liefern, sowie auch welche Mittel und Wege zu Gebote stehen, die oft langwierigen Berechnungen abzukürzen und zu vereinfachen. In der Einleitung behandelt er die verschiedenen Arten der geschäftlichen Kalkulation, im ersten Teil die allgemeinen oder Umsatzkalkulationen und im zweiten Teil die speziellen oder Preiskalkulationen, nämlich die Bestimmungsgründe der Preise, die Nachkalkulationen und die Vorkalkulationen. Das alles wird dem Leser in gedrängter, übersichtlicher Form vor Augen geführt, so daß auch der erfahrene Praktiker allerlei darin findet, das ihm bisher unbekannt war. Für Anfänger und Unerfahrene ist dieses Werk von Herrn Professor Dr. Töndury ein leichtfaßlicher Führer.